



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>159. / 02.09.2011 / 15:45 – 17:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – Financial Instruments: IFRS 9 Effective Date</b>
<b>Thema:</b>	<b>Exposure Draft IFRS 9 Effective Date</b>
<b>Papier:</b>	<b>159_07_FI_EDEffectiveDate_CoverNote</b>

### Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
159_07	159_07_FI_EDEffectiveDate_CoverNote	Cover Note
159_07a	159_07a_FI_EDEffectiveDate_ED	IASB-Exposure Draft ED/2011/3 <b>(versandt per Email am 4.8.2011)</b>
159_07b	159_07b_FI_EDEffectiveDate_DSR-SN-Entwurf	Entwurf der DSR-Stellungnahme zum ED

Stand der Informationen: 18.08.2011.

### Ziel der Sitzung

- 2 Fortsetzung der Diskussion des IASB-Exposure Draft ED/2011/3 „*Mandatory Effective Date of IFRS 9*“ auf Basis eines ersten Stellungnahmeentwurfs.

### Stand der Diskussion im DSR

- 3 Der DSR hatte sich bereits in der 158. Sitzung mit den Vorschlägen des ED auf Basis des *Ballot Draft* befasst. (Hinweis: Der ED ist wortgleich mit dem *Ballot Draft* vom 29.7.2011.) Die Diskussion ergab folgende vorläufige Meinung:
- (a) Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung auf 1.1.2015 (betrifft Frage 1 des ED) wird befürwortet. Dies war bereits in früheren DSR-Diskussionen Konsens.
  - (b) Keine Verlängerung des Zeitraums, in welchem bei vorzeitiger Anwendung auf Vergleichszahlen verzichtet werden kann (betrifft Frage 2), wird ebenfalls befürwortet.
  - (c) Ein weiterer Punkt, der nicht im ED zur Diskussion gestellt, auch nicht unmittelbar durch den ED erzeugt wird, soll zusätzlich erwähnt werden: Die vorzeitige Anwen-



derung von IFRS 9 ist sowohl für die Version 2009 als auch 2010 zulässig. Dies erscheint dem DSR kritisch. Hier erscheint willkürlich, dass aufgrund der Reihenfolge der Verabschiedung von Teilstandards die Möglichkeit besteht, die Regelungen aus früher abgeschlossenen Phasen wahlweise ohne die späteren anzuwenden – z.B. Kategorisierung, aber nicht Impairment –, jedoch nicht umkehrt. Daher sollte aus DSR-Sicht künftig nur die aktuellste Version von IFRS 9 vorzeitig anwendbar sein.

Diese Punkte sind bereits im Anschreiben des DSR-Stellungnahmeentwurfs (**Unterlage 159\_07b**) enthalten, Punkte (a)+(b) zudem auch in der Antwort zur jeweiligen Frage.

4 Der DRSC-Projektverantwortliche sieht in diesem Zusammenhang folgende weiteren Aspekte, die der DSR diskutieren und ggf. kommentieren könnte:

- Zur Erleichterung bzgl. Vergleichszahlen (betrifft Tz. 3(b) dieser Unterlage): Das bisherige Argument gegen die Verlängerung der „Erleichterungsfrist“ würde unter folgenden Umständen widersprüchlich anmuten: Angenommen im Jahr 2012 wird eine neue Version von IFRS 9 inkl. Impairment und/oder Hedge Accounting veröffentlicht. Will ein Unternehmen diese Version 2012 frühzeitig anwenden, wäre eine vergleichbare Erleichterung bzgl. Vergleichszahlen wie bei IFRS 9 (V2009 oder V2010) und zwar mit derselben Begründung angemessen, falls eine frühzeitige Anwendung wenige Monate nach Verabschiedung erfolgt. Dann zumindest wäre gleichwohl eine neue Erleichterung zu diskutieren.
- Zur Anwendung verschiedener IFRS 9-Versionen (betrifft Tz. 3(c) dieser Unterlage): Ergänzend zur o.g. Problemstellung erscheint diskutabel, ob alle künftigen Vorschriften einheitlich prospektiv oder einheitlich retrospektiv anzuwenden sind. Bislang wird dies für die jeweiligen „Phasen“ (inkl. der bereits abgeschlossenen) uneinheitlich vorgeschlagen, nämlich:

Phase 1 „Classification and Measurement“	Retrospektive Anwendung → IFRS 9 (V2010) Tz.7.2.1 mit Ausnahme in 7.2.14 bzw. → IFRS 9 (V2009) Tz.8.2.1 mit Ausnahme in 8.2.12.
Phase 2 „Impairment“	Kein Vorschlag im ED/2009/12 bzw. im Supplement
Phase 3 „Hedge Accounting“	Prospektive Anwendung → ED/2010/13 Tz.53
Phase 4 „Offsetting“	Retrospektive Anwendung → ED/2011/1 Tz.A1

Beide Punkte sind ebenfalls im Stellungnahmeentwurf (**Unterlage 159\_07b**) enthalten und dort **gelb markiert**. Sie sind derzeit im Anschreiben eingefügt, jedoch jeweils verbunden mit einem Verweis in den Antworten zu den Fragen.